jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/2/24 1Ob509/88, 1Ob339/98d, 9Ob139/03m, 7Ob28/06b, 7Ob79/18w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1988

Norm

ABGB §921
ABGB §1444 Df

Rechtssatz

Den Parteien eines Vertragsverhältnisses steht es grundsätzlich frei, einen Vertrag einvernehmlich aufzuheben. Durch den contrarius consensus werden die Rechtswirkungen des Vertrages beseitigt. Ob die Vertragswirkungen rückwirkend beseitigt oder aber nur ab einem späteren Zeitpunkt, insbesondere jenem der Beendigungsübereinkunft, wegfallen sollen, ist, sofern keine ausdrückliche Regelung vorliegt, eine Frage der Vertragsauslegung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 509/88
  Entscheidungstext OGH 24.02.1988 1 Ob 509/88
  Veröff: RdW 1988,287 = EvBl 1988/93 S 458 = SZ 61/44
- 1 Ob 339/98d
  Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 339/98d
  nur: Den Parteien eines Vertragsverhältnisses steht es grundsätzlich frei, einen Vertrag einvernehmlich aufzuheben. Durch den contrarius consensus werden die Rechtswirkungen des Vertrages beseitigt. (T1)
- 9 Ob 139/03m
  Entscheidungstext OGH 19.11.2003 9 Ob 139/03m
  nur T1
- 7 Ob 28/06b
  Entscheidungstext OGH 08.03.2006 7 Ob 28/06b
  Auch; nur T1
- 7 Ob 79/18w
  Entscheidungstext OGH 24.05.2018 7 Ob 79/18w
  Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0018563

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at